

99107022012000, 99107022012000

Wohnberechtigungsschein beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8967500/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107022012000, 99107022012000
Leistungsbezeichnung I	Wohnberechtigungsschein beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Wohnungen für Arbeitslose, Wohnungen für Rentnerinnen, Wohnungssuche, Wohnungen für Geringverdienerinnen, WBS, Wohnungen für Geringverdienende, Wohnungsvermittlung, drohende Obdachlosigkeit, Sozialwohnung, Trennung, Geringverdiener, Wohnungen für Azubis, Wohnung für Sozialhilfeempfänger, Kündigung, Barrierefreie Wohnung, Wohnungen für Ausländer, Wohnung für Sozialhilfeempfängerinnen, Wohnungen für Ausländerinnen, Wohnungen für Auszubildende, Wohnungen für ältere Menschen, Scheidung, Wohnung für Rollstuhlfahrende, Allgemeiner

Modul	Sachverhalt
	Wohnberechtigungsschein, Wohnungstausch, Einkommensgrenzen, Wohnungsschein, gezielter Wohnberechtigungsschein, Wohnung für Studierende, Geringes Einkommen, Wohnraumförderung, Wohnberechtigungsschein, Wohnungen für Rentner, Wohnungen für Alleinerziehende, Zuzug, Wohnraumvermittlung, Wohnungen für Geringverdiener, Mietkosten, geförderte Mietwohnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WoBindGHE2013V5P1/part/X https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WoFGHEV1P2 https://www.gesetze-im-internet.de/wofg/_27.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WoBindGHE2013V5P1/part/X https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WoFGHEV1P2 https://www.gesetze-im-internet.de/wofg/_27.html
Teaser	Wenn Sie eine geförderte Wohnung (Sozialwohnung) suchen und über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie einen Wohnberechtigungsschein (WBS) beantragen.
Volltext	Der Wohnberechtigungsschein enthält Angaben zu den berechtigten Personen, der Einhaltung der relevanten

Modul

Sachverhalt

Einkommensgrenzen, der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume.

Der Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug einer geförderten Wohnung (Sozialwohnung). Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vermittlung einer entsprechenden Wohnung.

Die Wohnung, die Sie beziehen möchten, darf die im WBS angegebene maximale Wohnungsgröße nicht überschreiten. Nur in Ausnahmefällen darf die Anzahl der Zimmer oder die Wohnfläche überschritten werden. Auch hierzu geben Ihnen die Mitarbeitenden der Verwaltungen gerne nähere Auskünfte.

Manche Sozialwohnungen sind einem bestimmten Personenkreis vorbehalten. Dies können z.B. Studierende, Senioren (Mindestalter 60 Jahre), Personen mit Behinderungen oder kinderreiche Haushalte (mind. drei Kinder) sein. Wenn Sie zu einem besonderen Personenkreis gehören sollten, wird auch das im Wohnberechtigungsschein angegeben.

Der Wohnberechtigungsschein gilt in der Regel für ein Jahr, d.h. Sie können innerhalb dieser Zeitspanne eine Sozialwohnung beziehen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann ein neuer Wohnberechtigungsschein beantragt werden. Darüber hinaus kann er nur einmal für den Bezug einer Sozialwohnung genutzt werden.

Beim Abschluss des Mietvertrages muss der Wohnberechtigungsschein der/dem Vermieterin/Vermieter übergeben werden.

Eine bei Bezug einer Sozialwohnung wohnberechtigte Person bleibt während der Dauer des Mietverhältnisses nutzungsberechtigt, unabhängig von der Entwicklung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei einer deutlichen Einkommensverbesserung kann jedoch eine Verpflichtung zur Zahlung einer Fehlbelegungsabgabe entstehen. Damit wird der dann ungerechtfertigte Vorteil einer subventionierten Sozialmiete entsprechend der Leistungsfähigkeit der Mieterinnen

Modul

Sachverhalt

und Mieter abgeschöpft.

Erforderliche Unterlagen

Bei schriftlicher Antragsstellung

- Personalausweis bei deutschen Bürgerinnen und Bürgern und Staatsangehörigen aus der Europäischen Gemeinschaft (IDCard)
- Reisepass bei ausländischen Bürgerinnen und Bürgern, mit einer mindestens ein Jahr gültigen Aufenthaltserlaubnis

Bei elektronischer Antragsstellung

Auf elektronischem Weg ist ebenfalls eine Legitimation (Benutzername / Passwort) notwendig.

Außerdem:

- Einkommenserklärung von jedem Haushaltsangehörigen der über ein eigenes Einkommen verfügt
- Je nachdem welches Einkommen erzielt wird, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- Dies können zum Beispiel sein: Lohnabrechnungen des Vorjahres Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate Lohnsteuerjahresbescheinigung des Vorjahres Einkommensteuerbescheid des Vorjahres

Abhängig von Ihrer persönlichen Situation, können auch noch weitere Unterlagen notwendig sein. Zum Beispiel:

- Ausweis über den Grad einer Behinderung (z.B. für Schwerbehinderte Menschen)
- Immatrikulationsbescheinigung (z.B. für Studierende)
- BAföG-Bescheide (für Empfänger/Empfängerinnen von Ausbildungsförderung)
- Rentenbescheid (z.B. für Rentner/Rentnerinnen)
- Nachweis über Leistungen des Jobcenters (z.B. für Arbeitslose)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Fallabhängig benötigen die Mitarbeitenden der Verwaltungen noch zusätzliche Unterlagen. Trifft dies

Modul
Sachverhalt

zu, wird man sich umgehend mit Ihnen in Verbindung setzen.

Voraussetzungen

- Deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit
- Andere Staatsangehörigkeit mit einer im Regelfall für mindestens ein Jahr gültigen Aufenthaltsgenehmigung
- Volljährigkeit (oder Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vormunds)
- Haushalte, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschreitet. Die Einhaltung der Einkommensgrenze ist vor allem abhängig von der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen und von der Höhe des Einkommens aller Haushaltsmitglieder. Für die Berechnung wird in der Regel das Bruttojahreseinkommen aller im Haushalt lebenden Personen für das vergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt. Zusätzlich gibt es Frei und Abzugsbeträge, zum Beispiel für Personen mit anerkannter Schwerbehinderung/ anerkanntem Pflegegrad.
- Zu den Voraussetzungen gehört, dass Sie sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sondern hier Ihren Lebensmittelpunkt haben oder gründen wollen. Der Lebensmittelpunkt ist der Ort, wo Sie sich dauerhaft, willentlich, allein bzw. mit Ihrer Familie niederlassen.

Die Einkommensgrenzen für den Bezug einer Sozialwohnung liegen zurzeit

- für einen Einpersonenhaushalt bei 18.166 Euro jährlich,
- für einen Zweipersonenhaushalt bei 27.561 Euro jährlich,
- zuzüglich 6.265 Euro jährlich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes zum Haushalt rechnende Kind um weitere 833 Euro jährlich.

Kosten

In Hessen ist die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins kostenfrei.

Verfahrensablauf

Einen Wohnberechtigungsschein können Sie auf Antrag bekommen:

Modul

Sachverhalt

- Falls Sie eine Beratung brauchen, können Sie vor der Antragsstellung ein persönliches oder telefonisches Beratungsgespräch bei einem oder einer Mitarbeitenden Ihrer zuständigen Behörde bekommen.
- Zur Beantragung füllen Sie digital oder in Papier das Antragsformular aus und fügen dort die erforderlichen Unterlagen bei.
- Ihr Antrag wird durch die Mitarbeitenden Ihrer zuständigen Behörde geprüft. Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, Rückfragen zu beantworten.
- Nach der Prüfung bekommen Sie eine Rückmeldung, ob Sie einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben oder nicht. Wenn ja, wird Ihnen der Wohnberechtigungsschein ausgehändigt.

In den Gemeinden mit erhöhtem Wohnungsbedarf, die in der Anlage zu § 1 der Sozialwohnungsüberlassungsverordnung bestimmt sind, gilt der Wohnberechtigungsschein grundsätzlich nicht. Will eine wohnungssuchende Person in einer dieser Gemeinden eine Sozialwohnung beziehen, muss sie in dieser Gemeinde einen Antrag auf Registrierung als Wohnungssuchende stellen.

Bearbeitungsdauer

Kann nicht genau benannt werden, da der Zeitraum je nach Kommune, Antragsumfang und Inhalt sowie der zu prüfenden Unterlagen variiert. Die abschließende Bearbeitung kann erst erfolgen, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Frist

12 Monat(e)
Der Wohnberechtigungsschein wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres erteilt. Sofern keine wesentlichen Einkommensveränderungen zu erwarten sind, kann er für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden.

weiterführende Informationen

<https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bezahlbarer-wohnraum-in-hessen/vermittlung-von-sozialmietwohnungen>
<https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bezahlbarer-wohnraum-in-hessen/fehlbelegungsabgabe>

Modul	Sachverhalt
	https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bezahlbarer-wohnraum-in-hessen/vermittlung-von-sozialmietwohnungen https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bezahlbarer-wohnraum-in-hessen/fehlbelegungsabgabe
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid kann grundsätzlich innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, Widerspruch erhoben werden. Zudem kann der Widerspruch bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, eingelegt werden.
Kurztext	• Wohnungsberechtigungsschein Ausstellung • Personen bekommen einen Wohnberechtigungsschein, wenn: Ihr Haushalt über ein geringes Einkommen verfügt Sie einen dauerhaften Wohnsitz gründen möchten Sie die deutsche oder eine EU-Staatsangehörigkeit haben oder eine andere Staatsangehörigkeit mit einer Aufenthaltserlaubnis. Diese Aufenthaltserlaubnis muss in der Regel noch mindestens 1 Jahr gültig sein, Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich. Einen Wohnberechtigungsschein beantragen Sie bei der zuständigen Behörde. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. • zuständig: Wohnungsbehörde der Stadt- oder Gemeindeverwaltung
Ansprechpunkt	An die Wohnungsbehörde der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.
Zuständige Stelle	Zuständig für die Erteilung eines allgemeinen Wohnberechtigungsscheins ist jede Gemeinde in Hessen; in der Regel die Gemeinde, in der die antragstellende wohnungssuchende Person ihren Wohnsitz hat. Hat die antragstellende wohnungssuchende Person ihren Wohnsitz außerhalb Hessens, ist in der Regel die Gemeinde zuständig, in der sie eine Wohnung beziehen möchte.
Formulare	Je nach Angebot Ihrer Stadt oder Gemeinde steht

Modul	Sachverhalt
	Ihnen ein Antragsformular im Internet zum Download zur Verfügung.
Ursprungsportal	Wohnberechtigungsschein beantragen, Apply for a certificate of eligibility for housing